

D R A H E I M in P o m m e r n · Starostei Draheim

Übersetzung einer lateinischen Drucksache von 1668¹ bezüglich des Besitzanspruches des Kurfürsten von Brandenburg an der Freiherrschaft Draheim von Dr. Rolf Joeres, Coburg

Bericht & Untersuchung desjenigen

was im Jahre des Herrn 1668 im Monat August im Namen und Auftrag des durchlauchten Kurfürsten von Brandenburg, Herzog in Preußen etc. etc., im Besitz der Freiherrschaft Draheim, vorgebracht, verhandelt oder vermittelt wurde.

Burg und Anlagen von Draheim wurden seiner Hoheit, dem Kurfürsten von Brandenburg², in Preußen usw. usw. usw., Herzog von Bromberg³, im Jahre des Herrn 1657 am 7. November⁴ rechtskräftig durch heiligen Eid bestätigt, von Teilen des geschriebenen und verbindlichen Vertrages und durch die Kraft seiner ebenderselben kurfürstlichen Hoheit in der genannten Freiherrschaft mit allen Lehensleuten, Untergebenen, Erträgen, Freiheiten, Hoheiten, Zinsen, Ernteerträgen und dem allgemein und im einzelnen Bedeutsamen, nichts ausgeschlossen oder dem polnischen König oder seinem Reich vorbehalten, mit vollem Freiherrschaftsrecht, mit allem Nutzen vom Zeitpunkt der Übernahme, Inbesitznahme und Besetzung an überlassen. Und derartige Überlegungen, wie nach dem Ende des Dreijahreszeitraums seit Übergabe der Urkunde, in **Casanti**, nicht die unmittelbar nachfolgende **solutio** seiner kurfürstlichen Hoheit oder ebendieselbe angekündigte Statthalterschaft in Draheim mit ebendiesen allen schon früher deutlich sich Abzeichnenden, durch eigene Autorität, dennoch vorher durch Ersuchen und Ankündigung der **solutio**, ohne Hinzufügung irgendwelcher Verpflichtungen in Besitz zu nehmen, und von da an alle Erträge zu erhalten, bis zur vollen **solutio** der zuerkannten Gesamtheit das Recht und die Macht sicherlich hätte.: in welchem Fall die Könige Polens gehalten wären den Grundbesitzer oder Lehensträger der vorgenannten Statthalterschaft auf andere Weise durch ein voll entsprechendes Verfahren auszugleichen, seine Hoheit und seine Erben wirklich in Bezug auf **inscriptio** zu beschützen und gegen wen auch immer durchzusetzen. Was alles im folgenden Jahr in der Versammlung der Fürsten des Staates durch einstimmigen Beschluss aller Beteiligten in allen Punkten, Klauseln und Artikeln gebilligt wurde.

Hinzugefügt wurde eine besondere Bestimmung, die der erlauchten ehemaligen Krakauer Pfalzgräfin Anna Mohilewna Myszkowska, zu damaliger Zeit Lehensherrin (**tenutaria**?) eben dieser Statthalterschaft, eine **Damnum Respublica** auferlegte, wenn irgendwie der Kurfürst im Nießbrauch behindert oder aus dem Besitz der Freiherrschaft verdrängt würde, als Wiedergutmachung eine ganz entsprechende Maßnahme ab dem Zeitpunkt.

Nach dieser rechtlichen Sicherstellung seiner kurfürstlichen Hoheit in Bezug auf seine Lehensherrschaft (**tenutaria**), **quarto voto** heiratet sie den erlauchten Herrn Krakauer Pfalzgrafen und General der Truppen des Landes Potocki, und eben derselbe setzt sein Recht (nach dem im Königreich Polen geltenden Brauch) der Mitteilungen, (**Gemeinschaften**) **communicatio** durch, diesem selbst weniger vertrauend, als dem, was früher seine Ehefrau vor dem abgeschlossenen Vertrag rechtmäßig besessen hatte: (Dennoch nicht in Widerspruch damit, genau drei Jahre danach aus ebendieser Besetzung herauszudrängen, wäre dem erlauchten Kurfürsten Recht und Gesetz.) Soweit konnte er die Frage besser von sich aus bewerten.

Um diese Entscheidung abzuwenden, glaubte er, den sichersten Weg zu nehmen, wenn er und seine Frau den wohlwollenden kurfürstlichen Schutz suchen würden. In dieser Absicht schickt er daher eine Nachricht, die von seiner kurfürstlichen Durchlaucht inständig erbittet, dass er ebendiese Freiherrschaft solange friedlich zu benutzen erlaube, bis zur Bezahlung schuldiger Geldbeträge durch bevorstehende Tribute des Staates (weil er sich nach der Erledigung zurückziehe): allgemein wurde dieser Entschluss gelobt.

Wann auch immer jemand nicht eben schwierig von einem nachsichtigen Fürsten eine Erlaubnis erreicht hätte, so sehr bekannte er diesem anschließend schriftlich allgemein, dass er die Gunstbezeugung gegen sich lieber von dem wohlwollendsten Willen des Kurfürsten annehme, als den königlichen Dank zu empfangen.

Aber diesen und weiteren Zahlungen nicht nachgekommen, die Versammlung (**comitium**), **veritus** dass nicht endlich seine kurfürstliche Hoheit der dauernden Verzögerung überdrüssig, in diese Lage sich des Gesetzes

¹ Aus: Geheimes Staatsarchiv PK, I. HA Geheimer Rat, Rep. 4 Grenze gegen Polen

² Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, 1620 - 1688.

³ Im Text steht das Adjektiv bydgoszcz. Bydgoszcz ist der polnische Name von Bromberg.

⁴ Mit den Bromberger Verträgen vom 16.11.1657 trat Polen Lauenburg und Bütow an Brandenburg ab.

bedienen werde, sich mit dem Beschluss und dem Einverständnis des Königs, einiges vom Vermögen mit den kurfürstlichen Gesandten als Ausgleich zu erhalten, und er hätte ohne Zweifel es an sich gebracht, wenn nicht die Gattin Einspruch erhoben hätte, unterstützt von ihren väterlichen Verwandten und verführt durch mehrfache Beschäftigung mit den Umständen (von der Hoffnung verführt, durch den im Voraus erhaltenen Anteil, dass nach der tagtäglich dem achtzigjährigen Greis⁵ drohenden nahen Todesgefahr die Präfektur (Statthalterschaft) an eben dieselbe allein noch einmal mit vollem Recht übergeben würde und sie dann ausscheiden würde). Inzwischen verfließt das dritte und vierte Jahr, in dem seine Hoheit nicht versäumt wiederholt durch Schreiben und (was nicht mangelnde Anteilnahme zeigen soll) schon im Jahr 1661 die allgemein richtige Folgerung zieht, wie und **sequentibus ruptis Comitiis** durch Gesandte eine Lösung zu verlangen: Bestätigung eines sowohl im Namen des Königs als auch des Staates gegebenen Rechtsbescheides.

Es folgten mehrere von jeder Art, zum Beispiel mit erhabenen Worten, in der Sache nichtssagend (die Hoffnung die Geduld seiner kurfürstlichen Hoheit aufrechthaltend und ständig beschäftigend).

Bis das endlich der besitzenden Ehegattin in Erinnerung gebracht wurde in der Ratssitzung im Jahre 1667, ohne Mitwirkung der kurfürstlichen Gesandten, dass nach dem Abzug der beiden, die mündlich und schriftlich mehrfach wiederholten heiligen Verträgen und alle vom König und der Königen gegebene Bestätigungen (einzuhalten seien). Und es sei erlaubt, dass sie die Botschafter der Länder heftig bedrängen würden und die Senatoren überreden würden zur Einhaltung der allerheiligsten Verträge, damit seine kurfürstliche Hoheit die Freiherrschaft Draheim nach dem Tode des erlauchten Pfalzgrafen von Krakau ohne jede Verzögerung leer übergeben würde. Das gleiche wurde mehreren Freiherren dargestellt, dem erlauchten Pfalzgrafen Belzus (oder Belzenus?) nicht nur nahe gebracht als vielmehr aufgedrängt.

Nachdem dieser Sachverhalt dem Gesandten seiner fürstlichen Hoheit, dass es nicht länger Verzögerungen geben werde, durch gegebene heiligste schriftliche Versprechungen an den König und die Stände und die Staatsordnung, sich auf Gerechtigkeit und Staatstreue vertrauend, gestützt auf den Wortlaut der Verträge und auf die höchste Fürstenmacht, im (**dicastererii**) kurfürstlichen Rat seinem erhabenen und hochherzigen Herrn Hasso Adam Wedel Wedelski übergeben habe, damit neben Inhalt der Verträge ebendiese Freiherrschaft Besitz in Besitz genommen hätte.

Gleichzeitig mit dem sich überall verbreiteten Gerücht, endlich sei von dem Pfalzgrafen Belzus ebendasselbe angenommen worden, und, was durch schriftlichen Verträge vereinbart, auch zurückgeben wollte, (erklärte er) keinesfalls sein Recht in genannter Freiherrschaft aufzugeben, und noch länger auf seinen Besitzanspruch an ebendieser Besetzung zu warten, was irgendwie mit Schaden für ihn zu Ende gehen könnte, natürlich um des Staates willen veranlasst durch den Zwang der Umstände, der Versprechen und der Bitten der Besitzer, und insofern hoffe er, sein Recht, möglichst durchzusetzen. Auch könnte er nicht annehmen, dass der erwähnte Fürst aus eigenem Antrieb die besagte Praefektur an sich genommen habe oder **ambiisse**, oder auch, wider Willen bekommen, behalten wolle. Wie auch immer, seine Sache wäre begründet, leicht zu beurteilen, nicht mehr könne jenem in diesem Anspruch sein, als mit der Sicherheit und dem Recht, da das keineswegs durch Fehler geändert werden könne, weil ja grundlos mit anderen Mitteln festgehalten worden sei, was mit seinem Recht in Besitz hatte (**usa fuerit**). Schließlich, dies alles hintangesetzt, kam der vorgenannte kurfürstliche Beauftragte durch die Inbesitznahme der Freiherrschaft von Beamten der staatlichen Vermögensverwaltung und des Königs dem Vizefreiherrn (?) zuvor.

Nicht allein deswegen wurde im königlichen Lager gegen diese weitere Eigenmächtigkeit (**demanutenendo**) seiner Hoheit mit Recht protestiert. **Vetum** und nach einer heftigen Abstimmung im großen polnischen Rat gegen seinen Machtmißbrauch lehnte er ab und fragte (**?quaerimoniam**), womit er dieses gegebene Ergebnis, und die von dort sich zugezogene Täuschung (verdiente), und nicht das, was von ihm abhängt, in nachfolgender Weise bezeugt sei:

"Es wäre offenbar durch die Reichsversammlung, je nachdem wie es von der allgemeinen Ordnung der polnischen Herrschaft mit größtem Bemühen gewünscht sei, dass die Absichten des Bromberger Vertrages, besonders streitig jedoch sichtbar bei der Freiherrschaft Draheim, und alle verbessernden Maßnahmen zusammengebracht würden und daher schickten seine Gesandten und Brüder an seine Hoheit den König leidenschaftliche Bittbriefe, inständig ersuchend, dass seine heilige königliche Majestät und ihm nahestehende Günstlinge, dass er für Schutz seiner Hoheit und für die schuldige Erfüllung der Verträge sorgen möge." Dieses seit ungefähr einem Jahr erfolglos erwartete, sah seine kurfürstliche Hoheit nichts dergleichen, als das, beinahe als Drohung abgefasst, er möge sich endlich seines Rechtes bedienen.

Immerhin zeigte die Führung des Staates in dieser Darstellung, wie sehr sie sich doch lieber abseits hielt als Sorge zu tragen für die Schadloshaltung des erlauchten Fürsten gegen die Grundbesitzer.

⁵ Gemeint ist Stanislaw Rewera Potocki, *1579, †1667, General und Pfalzgraf von Krakau, auch Starost von Draheim, um 1659 80 Jahre alt. Seine 2. Ehefrau war Anna Mohylewna Myszkowska, Pfalzgräfin von Krakau, im *Polski Indeks Biograficzny* auch Anna Mohyla genannt. Stand: 19.08.2003

Um daher zu erreichen, was ihn bisher mit Glauben an die **indies** Ehrlichkeit erfüllte, war es inzwischen März des Jahres 1668 geworden (zumal lange vor der Aufforderung des Königs zu der Warschauer Versammlung eine Verwaisung {Beraubung?} **orbandae** des Vaterlandes beschlossen war) und der erwähnte Beauftragte wurde gesandt, der dasjenige auf politische Art (je nachdem er das ihm von seiner kurfürstlichen Hoheit Anvertraute behandelte) für ein halbes Jahr in seiner Wirksamkeit zurückzustellen sich bemühte und auf rechte Weise und in der Absicht seiner kurfürstlichen Hoheit zu Ende führte, einen Monat vor der folgenden Amtsniederlegung in der Generalversammlung des Reiches.

Von da an ist sehr deutlich klar, nichts ist geschehen oder hindernd gewesen in der Besitznahme der Freiherrschaft Draheim, was der regelgerechten Anordnung der Verträge nicht entsprechend sei.

Ja sogar schon vorher in dieser Tätigkeit erprobt, willig andauernd Geduld im Übermaß (?) gegenüber den Aristokraten des Staates, versehen mit von seiner kurfürstlichen Hoheit hinzugefügten Beweisen.

Und in dem Maße durch Rechtsverletzung, gewissermaßen durch Geringschätzung des wehrlosen Staates: wird der Erfolg erzielt, was nicht durch den unerfahrenen und auch versagenden König vor vielen Jahren verhindert werden konnte, und unter eben dieser Königsherrschaft zur Durchführung gebracht worden ist.

Und nicht weniger nachteilig war, was von den nachlässigen Forderungen und Androhungen seiner Hoheit durch starke? von jenen selbst entgegengestellt wird.

In all diesem allein von den Pfaden der Verträge abzuweichen, hätte seine Kurfürstliche Hoheit anklagen können, weil unterdessen in einer neueren Ansicht des Sachverhaltes der Staat ausgleichend mit Lasten **tenutarii** (vermindernd?) hätte **sublevandam** (Erleichterung?) bestimmen können.

Ende der Übersetzung.